

1951	Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 1951	Nr. 50
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
18. 10. 51	Gesetz über die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft in Berlin	863
23. 10. 51	Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951	864
23. 10. 51	Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau	865
22. 10. 51	Verordnung zu § 9 a des Einkommensteuergesetzes	871
5. 10. 51	Zweite Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes	872
17. 10. 51	Berichtigung der Wertzollordnung vom 21. September 1951	872
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	873

Gesetz über die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft in Berlin.

Vom 18. Oktober 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Gesetz zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) und die auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

(2) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind, können die dem Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft nach § 1 Abs. 2 und 3 zustehenden Befugnisse auch gegenüber dem Lande Berlin und gegenüber Unternehmen mit Sitz im Lande Berlin ausgeübt werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Oktober 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951.

Vom 23. Oktober 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Rechnungsjahr 1951 nimmt der Bund zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben 27 vom Hundert der Einnahmen in Anspruch, die den Ländern im Rechnungsjahr 1951 aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zufließen.

(2) Die Länder führen in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 30. September 1951 25 vom Hundert der Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ab. Ab 1. Oktober 1951 erhöht sich dieser Satz auf 29 vom Hundert mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag der Abführung 27 vom Hundert der Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nicht übersteigt.

§ 2

Die Finanzämter führen die nach § 1 in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens

die Abführung der Einnahmen anderweitig regeln.

§ 3

(1) Die von den Ländern bis zum 30. September 1951 geleisteten Vorauszahlungen werden mit ihren Verpflichtungen aus § 1 verrechnet.

(2) Soweit die Verpflichtungen der Länder aus § 1 für die Zeit bis zum 30. September 1951 durch die geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 1) nicht erfüllt sind, wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, den Ländern die Abtragung der Rückstände in Teilbeträgen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1951 zu gestatten.

§ 4

Dieses Gesetz gilt in Berlin, sobald eine den Artikeln 106 und 120 des Grundgesetzes entsprechende Regelung für Berlin getroffen ist und das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes für Berlin beschließt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Oktober 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

Vom 23. Oktober 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Aufbringung und Verwendung der Kohlenabgabe

§ 1

Kohlenabgabe

(1) Zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erhebt der Bund eine Abgabe von den Kohlenbergbauunternehmen.

(2) Die Abgabe beträgt für jede von den Kohlenbergbauunternehmen abgesetzte Tonne Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Pechkohle zwei Deutsche Mark und für jede abgesetzte Tonne Braunkohlenbriketts eine Deutsche Mark. Die Ueberlassung von Deputatkohle, Lieferungen der Kohlenbergbauunternehmen untereinander (reiner Zechenselbstverbrauch) und der Absatz der in das Bundesgebiet eingeführten Kohle unterliegen nicht der Abgabe.

(3) Soweit die Kohlenbergbauunternehmen sich für den Absatz der Kohle einer Kohlenverkaufsorganisation bedienen, hat diese die Abgabe für die Kohlenbergbauunternehmen abzuführen.

(4) Die Abgabe wird für die im Inland abgesetzte Kohle durch einen Zuschlag zu dem Preis aufgebracht. Der Zuschlag darf bei der Berechnung von Handelsnutzen, Verdienstspannen und sonstigen Zuschlägen nicht berücksichtigt werden. Bei dem Verkauf durch die Kohlenbergbauunternehmen, im Kohlengroßhandel und im Kohleneinzelhandel darf das Entgelt nicht höher sein als der gesetzlich zulässige Preis zuzüglich des Betrages der Abgabe. Der Zuschlag ist in jeder Rechnung neben dem Preis gesondert anzugeben.

(5) Der Zuschlag ist kein der Umsatzsteuer unterliegender Teil des vereinnahmten Entgelts im Sinne des § 5 des Umsatzsteuergesetzes.

§ 2

Verwendung des Aufkommens aus der Abgabe

(1) Die durch die Abgabe aufkommenden Mittel sind als Treuhandvermögen des Bundes in vollem Umfange zur zusätzlichen Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau zu verwenden; das gleiche gilt für die sonstigen Mittel des Treuhandvermögens im Sinne von § 17.

(2) Aus den Mitteln des Treuhandvermögens werden Darlehen für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt. Zuschüsse dürfen nur in beson-

deren Fällen gegeben werden. Bergarbeiterwohnungen im Sinne dieses Gesetzes sind die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen, die für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (§ 4) durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden.

(3) Die Darlehen sind für die nachstellende Finanzierung zu gewähren. Sie können auch zusätzlich für die erststellende Finanzierung gewährt werden, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes es erfordern. Sie können ausschließlich für die erststellende Finanzierung gewährt werden, wenn im übrigen die Finanzierung gesichert ist.

(4) Ein Darlehen wird ohne Rücksicht auf den Rang seiner dinglichen Sicherung für die nachstellende Finanzierung im Sinne von Absatz 3 gewährt,

- a) wenn das Darlehen der Schließung einer Finanzierungslücke dient, die auch bei einem in angemessener Höhe gesicherten Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes, der Kohlenbergbauunternehmen, des Bauherrn oder sonstiger Art noch verbleibt, und
- b) wenn die Verzinsung für das Darlehen aus dem Ertrag erst nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der sonstigen Kapitalkosten aufzubringen ist.

Ein Darlehen wird für die erststellende Finanzierung gewährt, wenn es im Rahmen der für Realkreditinstitute geltenden Beleihungsgrenzen dinglich gesichert wird und wenn die Bedingungen des Darlehens marktüblich sind.

(5) Die Mittel können in einzelnen Fällen auch für die Finanzierung sonstiger notwendiger Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar der Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau dienen, namentlich für die Finanzierung von Wohnheimen und von Gemeinschaftsanlagen, die für die Bergarbeiterwohnungen erforderlich sind.

§ 3

Bauherren

(1) Für den Kreis der Bauherren, denen Mittel des Treuhandvermögens zum Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden können, findet § 21 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) Anwendung mit der Maßgabe, daß bevorzugt als Bauherren zu berücksichtigen sind:

- a) versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums selbst oder durch einen Bauträger schaffen;
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und Kohlenbergbauunternehmen, die Bergarbeiterwohnungen durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung ihrer kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Gebäude schaffen, wenn bereits vor der Zerstörung oder Beschädigung die Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten waren; § 21 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes findet auf Kohlenbergbauunternehmen insoweit keine Anwendung;
- c) Bauherren, die Bergarbeiterwohnungen schaffen und in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts versicherungspflichtigen Arbeitnehmern des Kohlenbergbaues überlassen, und Wohnungsbaugenossenschaften, die Bergarbeiterwohnungen schaffen und auf Grund eines Nutzungsvertrages versicherungspflichtigen Arbeitnehmern des Kohlenbergbaues mit Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft überlassen.

(2) Die Berechtigten gemäß Absatz 1 Buchstabe a haben Vorrang vor den Berechtigten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c.

§ 4

Wohnungsberechtigte

- (1) Wohnungsberechtigt im Kohlenbergbau sind:
 - a) versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues;
 - b) ehemalige versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes oder infolge Arbeitsunfalls aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden mußten oder die nach mindestens fünfjähriger Beschäftigung ohne ihr Verschulden gegen ihren Willen ausgeschieden sind;
 - c) Witwen der vorgenannten Arbeitnehmer.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnungsberechtigte, die in den durch die Verordnung bezeichneten Gebieten eine Bergarbeiterwohnung bewohnen, die Wohnungsberechtigung für diese Wohnung nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verlieren, wenn sie nach Ablauf von fünf Jahren aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden. In der Verordnung dürfen nur solche Gebiete bezeichnet werden, in denen in zumutbarer Entfernung von den Bergarbeiterwohnungen nicht mehr als ein Kohlenbergbauunternehmen tätig ist.

§ 5

Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen

(1) Bei der Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens ist sicherzustellen, daß die Bergarbeiterwohnungen ständig nur von Wohnungsberechtigten oder von Familien bewohnt werden, deren Haushaltungsvorstand wohnungsberechtigt ist oder zu deren Hausstand ein Familienmitglied gehört, das wohnungsberechtigter Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) ist. Sicherzustellen ist auch, daß Wohnungsberechtigte, die ihre Wohnung durch Kriegsfolgen verloren haben, namentlich Heimatvertriebene, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Zweckbindung gemäß Absatz 1 soll in der Regel durch eine Dienstbarkeit oder bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen durch Ausgabe als Reichsheimstätte im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291) gesichert werden.

(3) Die Vermietung oder Überlassung einer Bergarbeiterwohnung darf nicht von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber im Kohlenbergbau abhängig gemacht werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 6

Ausnahmen von der Zweckbindung

(1) Der Eigentümer einer Bergarbeiterwohnung oder der sonstige Verfügungsberechtigte kann die Wohnung an einen Nichtwohnungsberechtigten vermieten oder überlassen, wenn hierdurch für einen wohnungsberechtigten Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) eine andere Wohnung frei gemacht wird, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten ist. Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 ruht in diesem Falle nur, solange die Bergarbeiterwohnung dem Nichtwohnungsberechtigten vermietet oder überlassen ist.

(2) Die Eigentümer von Bergarbeiterwohnungen und die sonstigen Verfügungsberechtigten können die Wohnungen an Wohnungsuchende, die nicht wohnungsberechtigt sind, vermieten oder überlassen, wenn ein örtlicher Wohnungsbedarf für Wohnungsberechtigte nicht mehr vorhanden ist, namentlich wenn in zumutbarer Entfernung von den Bergarbeiterwohnungen eine Gelegenheit zur Beschäftigung im Kohlenbergbau wegfällt.

(3) Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 schließt nicht aus, daß der Wohnungsinhaber einen Teil seiner nicht unterbelegten Wohnung an einen Nichtwohnungsberechtigten untervermietet oder überläßt.

§ 7

Wohnraumbewirtschaftung

(1) Die Bergarbeiterwohnungen sind nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften an Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zuzuteilen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ist eine Bergarbeiterwohnung bezugsfertig oder frei geworden, so kann der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte der Wohnungsbehörde innerhalb einer Woche einen Wohnungsberechtigten, im Falle des § 6 Abs. 1 einen Nichtwohnungsberechtigten bezeichnen, dem die Wohnung vermietet oder überlassen werden soll. Die Frist kann auf begründeten Antrag durch die Wohnungsbehörde verlängert werden. Die Wohnungsbehörde kann gegen die Vermietung oder Überlassung innerhalb einer Woche, nachdem ihr die Bezeichnung zugegangen ist, Einwendungen erheben, wenn die beabsichtigte Vermietung oder Überlassung diesem Gesetz widerspricht oder wenn die Unterbringung anderer Wohnungsberechtigter, namentlich wohnungsberechtigter Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a), dringlicher ist. Die Interessen eines Kohlenbergbauunternehmens, das Mittel für den Bau der Wohnungen gewährt hat, sind hierbei zu berücksichtigen. Erhebt die Wohnungsbehörde nicht innerhalb der Frist Einwendungen oder ist endgültig entschieden, daß die Einwendungen unbegründet sind, so gilt die Vermietung oder Überlassung der Bergarbeiterwohnung als genehmigt.

(3) Einem wohnungsberechtigten Bauherrn ist für den Eigenbedarf die von ihm ausgewählte Wohnung zuzuteilen. Einem nicht wohnungsberechtigten privaten Bauherrn, der mindestens vier Bergarbeiterwohnungen schafft und einen wesentlichen Beitrag für die Finanzierung leistet, ist eine dieser Wohnungen für den Eigenbedarf nach seiner Auswahl zuzuteilen. Für die Zuteilung an den Bauherrn gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Wohnungsbehörde nur zu prüfen hat, ob ein Anspruch auf Zuteilung besteht.

(4) Die Bergarbeiterwohnungen können in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften Nichtwohnungsberechtigten zugeteilt werden.

§ 8

Mieterschutz

Die Bergarbeiterwohnungen unterliegen dem Mieterschutz. Die Vorschriften der §§ 20 bis 23 b des Mieterschutzgesetzes sind unter Berücksichtigung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Abweichungen entsprechend anzuwenden. Dem Vermieter stehen jedoch die Rechte aus den §§ 20 bis 23 b des Mieterschutzgesetzes nicht zu, solange die Bergarbeiterwohnung einer in § 5 Abs. 1 bezeichneten Person oder Familie vermietet oder überlassen ist.

§ 9

Einzelne Wohnräume

Die in den §§ 2 bis 8 für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend.

TEIL II

Verfahrensvorschriften

§ 10

Erhebung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird durch die Bundesfinanzbehörden erhoben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erhebung der Abgabe durch die Bundesfinanzbehörden und die Weiterleitung des Aufkommens zu erlassen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 11

Verteilung der Mittel

(1) Der Bundesminister für Wohnungsbau entscheidet nach Beratung mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, mit der Deutschen Kohlenbergbauleitung, den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und den wohnungswirtschaftlichen Spitzenverbänden über:

- a) die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Kohlenbezirke;
- b) die Zuweisung der bei einer Treuhandstelle verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens an eine andere Treuhandstelle;
- c) die vordringliche Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau innerhalb der einzelnen Kohlenbezirke nach Schwerpunkten.

(2) Der Bundesminister für Wohnungsbau kann zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes Auflagen über die Verwendung der Mittel des Treuhandvermögens erteilen.

§ 12

Treuhandstellen

Der Bundesminister für Wohnungsbau stellt das Aufkommen aus der Abgabe den von ihm mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragten Stellen (Treuhandstellen) zur Verfügung. Die Treuhandstellen werden dem Bundesminister für Wohnungsbau von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, vorgeschlagen.

§ 13

Bezirksausschuß

(1) In den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, wird für jeden Kohlenbezirk von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde ein Bezirksausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau gebildet.

(2) Der Bezirksausschuß besteht aus:

einem Vertreter der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der für die Arbeit zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der für die Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der Deutschen Kohlenbergbauleitung,

einem Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen,

einem Vertreter der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und

einem Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(3) Im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk gehört dem Bezirksausschuß ferner ein Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an.

(4) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen auf Vorschlag der Kohlenbergbauunternehmen oder ihrer sozialpolitischen Vertretung, den Vertreter der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues auf Vorschlag der sozialpolitischen Vertretung der Arbeitnehmer und den Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(5) Zu den Sitzungen des Bezirksausschusses kann der Bundesminister für Wohnungsbau einen Vertreter zur beratenden Mitwirkung entsenden.

(6) Ein Beschluß des Bezirksausschusses kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für den Beschluß stimmen.

(7) Der Bezirksausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben des Bezirksausschusses

(1) Der Bezirksausschuß stellt für den Kohlenbezirk einen Plan über den örtlichen Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens für den Bau von Bergarbeiterwohnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes auf. Der Plan kann unter Berücksichtigung der Schwerpunkte (§ 11 Abs. 1 Buchstabe c) namentlich die Anzahl der an bestimmten Orten zu schaffenden Bergarbeiterwohnungen, ihre Wohnformen und Eigentumsformen sowie eine überschlägige Aufteilung der Mittel des Treuhandvermögens enthalten.

(2) Der Plan ist in das Wohnungsbauprogramm des Landes (§ 13 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) einzufügen. Die in dem Plan vorgesehenen Mittel des Treuhandvermögens sind dabei zusätzlich zu veranschlagen und dürfen nicht zu einer Verringerung der sonstigen für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten öffentlichen Mittel führen.

(3) Die Bewilligungsstelle und die Treuhandstelle haben dem Bezirksausschuß auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 15

Aufgaben der Bewilligungsstelle

Über die Anträge der Bauherren auf Bewilligung von Mitteln des Treuhandvermögens entscheidet

nach dem vom Bezirksausschuß aufgestellten Plan eine einzige Bewilligungsstelle innerhalb des Kohlenbezirks. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt diese Bewilligungsstelle. Die oberste Landesbehörde erläßt nach Beratung mit den Bezirksausschüssen zur beschleunigten Durchführung des Bergarbeiterwohnungsbaues auf der Grundlage der Landesbestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren.

§ 16

Aufgaben der Treuhandstelle

(1) Die Treuhandstelle hat das Treuhandvermögen für den Bund getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Sie hat im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung die Maßnahmen zu ergreifen, die der Verwaltung und Erhaltung des Treuhandvermögens dienen. Ein Gewinn aus dem Treuhandvermögen darf nicht ausgeschüttet werden.

(2) Die Treuhandstelle führt die Entscheidungen der Bewilligungsstelle, durch die Mittel des Treuhandvermögens gemäß § 2 bewilligt sind, aus. Sie schließt die Verträge mit den Bauherren ab, verausgabt die Mittel des Treuhandvermögens und sorgt für die Durchführung der Verträge.

§ 17

Treuhandvermögen

(1) Die Treuhandstelle übt die zum Treuhandvermögen gehörenden Rechte in eigenem Namen aus. Sie soll hierbei einen das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz hinzufügen.

(2) Zu dem Treuhandvermögen gehören die Mittel, die der Bundesminister für Wohnungsbau nach § 12 der Treuhandstelle zur Verfügung stellt. Zu dem Treuhandvermögen gehört auch, was die Treuhandstelle auf Grund eines zum Treuhandvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Treuhandvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Treuhandvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Treuhandvermögen bezieht.

(3) Mittel, welche die Treuhandstelle darlehensweise von einem Dritten erhält, gehören nur dann zu dem Treuhandvermögen, wenn der Bundesminister für Wohnungsbau der Darlehensaufnahme zugestimmt hat. Dies gilt namentlich für Darlehen zur Vorfinanzierung der Mittel, die der Treuhandstelle vom Bundesminister für Wohnungsbau gemäß § 12 zur Verfügung gestellt werden.

§ 18

Haftung des Treuhandvermögens

(1) Die Treuhandstelle haftet Dritten mit dem Treuhandvermögen nur für Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen; für Ver-

bindlichkeiten aus einem von der Treuhandstelle aufgenommenen Darlehen haftet die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen nur, wenn der Bundesminister für Wohnungsbau der Darlehensaufnahme zugestimmt hat.

(2) Wird in das Treuhandvermögen wegen einer Verbindlichkeit, für welche die Treuhandstelle nicht mit dem Treuhandvermögen haftet, die Zwangsvollstreckung betrieben, so kann der Bund gegen die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 771 der Zivilprozeßordnung Widerspruch, die Treuhandstelle unter entsprechender Anwendung des § 767 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung Einwendungen geltend machen.

(3) Das Treuhandverhältnis erlischt mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Treuhandstelle. Das Treuhandvermögen gehört nicht zur Konkursmasse. Der Konkursverwalter hat das Treuhandvermögen auf den Bund zu übertragen und bis zur Übertragung zu verwalten. Von der Übertragung ab haftet der Bund an Stelle der Treuhandstelle für die Verbindlichkeiten, für welche die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat. Die mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verbundenen Rechtsfolgen treten hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten nicht ein. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 19

Aufsicht über die Treuhandstellen

(1) Die Treuhandstellen unterstehen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Aufsicht des Bundes. Soweit die Treuhandstellen nicht Organe der staatlichen Wohnungspolitik sind, stehen sie diesen hinsichtlich des Treuhandvermögens gleich.

(2) Die Aufsicht wird durch den Bundesminister für Wohnungsbau ausgeübt.

(3) Die Treuhandstellen unterliegen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 20

Weitere Vorschriften über das Treuhandvermögen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Treuhandstellen hinsichtlich des Treuhandvermögens, die Verwaltung des Treuhandvermögens und die Sicherstellung der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen zu erlassen.

TEIL III

Ergänzungs- und Schlußvorschriften

§ 21

Anwendung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Die Bergarbeiterwohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des Ersten Woh-

nungsbaugesetzes, auch wenn die Mittel ausschließlich für die erststellige Finanzierung gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 14 bis 16, § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 22

Erweiterung des Anwendungsbereiches

(1) Sollen neben Mitteln des Treuhandvermögens öffentliche Mittel im Sinne von § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes zur Schaffung von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden, so finden auch insoweit die Vorschriften der §§ 3 bis 9 und §§ 13 bis 15 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; die Vorschriften des § 20 Abs. 2 und des § 22 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

- a) daß Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind, wenn der Bau von Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues mit öffentlichen Mitteln im Sinne von § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes gefördert wird und Mittel des Treuhandvermögens neben diesen Mitteln nicht gewährt werden;
- b) daß eine Regelung nach Buchstabe a auf bestimmte Gruppen von Wohnungsberechtigten beschränkt oder auf bestimmte Gruppen von Personen, die künftig als Arbeitnehmer im Kohlenbergbau beschäftigt werden sollen, ausgedehnt wird;
- c) daß insoweit die Vorschriften des § 20 Abs. 2 und des § 22 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes nicht anzuwenden sind.

§ 23

Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

(1) In das Erste Wohnungsbaugesetz wird nach § 28 folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) für öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Eigenheime und Kleinsiedlungen sowie für öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen, die in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts geschaffen oder überlassen werden, Vorschriften zu erlassen über:

- a) die Wirtschaftlichkeit und ihre Berechnung,
- b) die Ermittlung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten und deren Höchstsätze,

- c) die zulässige wirtschaftliche Belastung und
 d) die Ermittlung, Festsetzung und Begrenzung der Nutzungsentgelte und Mieten."

(2) In § 17 Abs. 2 und 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes wird jeweils das Wort „(Lasten)“ gestrichen.

§ 24

Anderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen

(1) In § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32) in der Fassung vom 2. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 354) werden die Worte „bis zum Ablauf von 20 Jahren nach ihrer Fertigstellung“ gestrichen.

(2) Auf Bergmannswohnungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen finden die Vorschriften des § 5 Abs. 3, des § 7 Abs. 1, 2 und 4 und des § 8 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 25

Beginn und Dauer der Erhebung der Abgabe

Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird vom Beginn des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an auf die Dauer von drei Jahren erhoben.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
 Bonn, den 23. Oktober 1951.

Der Bundespräsident
 Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
 Adenauer

Der Bundesminister für Wohnungsbau
 Wildermuth

Der Bundesminister für Wirtschaft
 Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
 Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit
 Anton Storch

Der Bundesminister für Vertriebene
 Dr. Lukaschek

Der Bundesminister der Justiz
 Dehler

Verordnung zu § 9 a des Einkommensteuergesetzes.

Vom 22. Oktober 1951.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 9a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden im Sinn des § 9 a des Einkommensteuergesetzes sind die Aufwendungen für den Verzehr und Verbrauch von Speisen, Getränken oder sonstigen Genußmitteln, die entstehen

1. durch die Bewirtung von Geschäftsfreunden im Sinn des § 2,
2. aus Anlaß oder im Zusammenhang mit einer Bewirtung nach Ziffer 1
 - a) für den Steuerpflichtigen selbst,
 - b) für seine Angehörigen oder
 - c) die Angehörigen seines Betriebs.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns dürfen nur die in Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 Buchstaben a und c bezeichneten Aufwendungen in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Umfang abgezogen werden.

§ 2

Geschäftsfreunde im Sinn des § 1 sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige in geschäftlicher oder beruflicher Verbindung steht oder mit denen er eine solche Verbindung anbahnen will. Geschäftsfreunde sind mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Personen auch solche Personen, die der Steuerpflichtige aus geschäftlichem oder beruflichem Anlaß bewirtet oder bewirten läßt.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 Buchstaben a und c bezeichneten Aufwendungen dürfen bei der Ermittlung des Gewinns nur insoweit abgezogen werden, als sie sich für jede einzelne Bewirtung in üblichem und angemessenem Rahmen halten und für die Bewirtung jeder der im § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 Buchstaben a und c genannten Personen zehn Deutsche Mark für den Tag nicht übersteigen, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Aufwendungen müssen ausschließlich durch den Betrieb veranlaßt sein (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes);
2. die in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften über die Verbuchung und den Nachweis der Aufwendungen müssen erfüllt sein;
3. die Bewirtung darf nicht in einem Haushalt erfolgen.

(2) Bei Bewirtungen von Geschäftsfreunden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, der Stadt Berlin oder der sowjetischen Besatzungszone haben (ausländische Geschäftsfreunde), dürfen

1. die auf die ausländischen Geschäftsfreunde entfallenden Aufwendungen,
2. die Aufwendungen für bis zu drei der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und c bezeichneten Personen abweichend von Absatz 1 bei der Ermittlung des Gewinns insoweit abgezogen werden, als sie sich in üblichem und angemessenem Rahmen halten und dreißig Deutsche Mark für den Tag und die Person nicht übersteigen. Bei Anwendung des Satzes 1 müssen die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen sämtlich erfüllt sein.

(3) Die Aufwendungen, die auf die einzelnen an der Bewirtung teilnehmenden Personen entfallen, sind in der Weise zu ermitteln, daß der in § 5 Abs. 1 Ziff. 6 bezeichnete Gesamtbetrag der Rechnung durch die Zahl der an der Bewirtung teilnehmenden Personen geteilt wird.

§ 4

Alle Aufwendungen für die Bewirtung im Sinn des § 1 Abs. 1 sind

- im Fall der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes auf einem Sonderkonto,
- im Fall der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben

auszuweisen. Dabei sind die Aufwendungen, die nach § 3 bei der Gewinnermittlung abzugsfähig sind, von den übrigen Aufwendungen für die Bewirtung zu trennen. Die Aufwendungen müssen einzeln verbucht oder aufgezeichnet werden.

§ 5

(1) Der Steuerpflichtige hat für die bei jeder einzelnen Bewirtung entstehenden Aufwendungen, wenn er sie ganz oder teilweise als Betriebsausgaben geltend machen will, einen Beleg mit folgenden Angaben anzufertigen:

1. Ort und Tag der Bewirtung,
2. Name, Anschrift (bei ausländischen Geschäftsfreunden auch Inlandsanschrift) und gegebenenfalls Firma jeder an der Bewirtung teilnehmenden Person und gegebenenfalls ihres Arbeitgebers,
3. Angabe, wo die Bewirtung stattgefunden hat,
4. Anlaß der Bewirtung,
5. die gelieferten Speisen, Getränke und sonstigen Genußmittel nach Art, Menge und Preis,
6. Gesamtbetrag der Rechnung.

(2) Der Steuerpflichtige muß den in Absatz 1 bezeichneten Beleg unterzeichnen und dabei versichern, daß die Angaben im Beleg zutreffen und daß die Aufwendungen ausschließlich durch den Betrieb oder den Beruf veranlaßt sind.

(3) Der Steuerpflichtige muß zum Nachweis der nach Absatz 1 Ziffern 1, 3, 5 und 6 gemachten Angaben, wenn die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden hat, eine diese Angaben bestätigende Quittung beifügen, die auf den Namen oder die Firma des Steuerpflichtigen lautet und von dem Unternehmer der Gaststätte oder von dem von ihm eingesetzten Betriebsleiter unterzeichnet sein muß.

(4) Der nach Absatz 1 vom Steuerpflichtigen auszufüllende Beleg braucht bei der Bewirtung der in § 2 Satz 2 genannten Personen an Stelle der in Absatz 1 Ziffer 2 geforderten Angaben nur die Angabe des Personenkreises und die Zahl der bewirteten Personen zu enthalten, wenn die Feststellung der Namen und Anschriften dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann und der Steuerpflichtige die Aufwendungen bis zu höchstens zwei Deutsche Mark für die einzelne Person als Betriebsausgaben absetzen will.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden im Sinn des § 2 nicht, wenn sie sich auf das Anbieten von Getränken und Tabakwaren beschränkt, die jeweils nur einen geringen Wert haben, und wenn das Anbieten nur als Aufmerksamkeit im geschäftlichen Verkehr zu werten ist.

§ 6

Aufwendungen im Sinn des § 1 Abs. 1 sind in keinem Fall als Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes) abzugsfähig.

§ 7

Diese Verordnung ist mit Ausnahme der §§ 4 und 5 für Aufwendungen im Sinn des § 1 Abs. 1, die nach dem 30. Juni 1951, in Berlin nach dem 21. August 1951 gemacht worden sind, anzuwenden; die §§ 4 und 5 gelten für die Aufwendungen im Sinn des § 1 Abs. 1, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemacht werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweite Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes.

Vom 5. Oktober 1951.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) und des § 13 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (WiGBI. S. 202) in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung können freiwillige Beiträge für Zeiten vor dem 1. Juni 1949 nur nach den Beitragssätzen der in den Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzen vorgeschriebenen Höhe entrichtet werden. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bewendet es dabei.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1951.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Berichtigung

der Wertzollordnung vom 21. September 1951
(Bundesgesetzbl. I S. 835).

1. in § 23 Abs. 2 vorletzte Zeile (S. 839) muß es statt „Zollgesetzes“ heißen: „Zolltarifgesetzes“.
2. In § 34 Abs. 3 zweite und dritte Zeile (S. 840) muß es statt „in der vereinfachten“ heißen: „in die vereinfachte“.
3. In der vierten Zeile der Überschrift des Musters Zollwertanmeldung B (S. 843) muß es statt „sind und für die“ heißen: „sind oder für die“.

Bonn, den 17. Oktober 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Zepf

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung über Preise für Zucker. Vom 3. Oktober 1951.	1. 10. 51	192	4. 10. 51
Verordnung über steuerliche Behandlung von Strangtabak. Vom 26. September 1951.	12. 10. 51	193	5. 10. 51
Verordnung über steuerliche Behandlung von Kau-Feinschnitt. Vom 28. September 1951.	12. 10. 51	193	5. 10. 51
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung des Besatzungsbedarfs (Verordnung Besatzungsbedarf II/51). Vom 5. Oktober 1951.	1. 10. 51	194	6. 10. 51
Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen (VO Eisen II/51). Vom 15. Oktober 1951.	§ 7: 17. 10. 51 im übrigen: 1. 10. 51	200	16. 10. 51
Verordnung zur Sicherung der Durchführung dringlicher Aus- fuhrgeschäfte (Verordnung Ausfuhr I/51). Vom 15. Oktober 1951.	17. 10. 51	200	16. 10. 51
Erster Nachtrag PR Nr. 67/51 zur Änderung der Ersten Ver- ordnung über Möbeltransporttarife (PR Nr. 38/51). Vom 25. September 1951.	15. 10. 51	200	16. 10. 51
Dritte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandels- verordnung — 3. Interzonenhandels-DVO — Vom 8. Oktober 1951.	31. 10. 51	201	17. 10. 51
Berichtigung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. 9. 1951. Vom 6. Oktober 1951.		201	17. 10. 51
Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. 10. 1951. Vom 6. Oktober 1951.		201	17. 10. 51

Soeben erschienen:

Handausgabe der Körperschaftsteuer-Richtlinien

in Verbindung mit dem

Körperschaftsteuergesetz (KStG 1950)

und der

Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (KStDV 1950)

nebst ausführlicher Inhaltsübersicht und einem umfassenden Sachregister zu den Körperschaftsteuer-Richtlinien 1950.

Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen

Umfang 80 Seiten DIN A 4, broschiert. — Preis: 1.75 DM zuzügl. 0.25 DM für Porto und Verpackung. Versand erfolgt per Nachnahme oder gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Als Sonderdruck
des Bundesanzeigers erschien:

Das neue Ausfuhrverfahren

ab 1. Oktober 1951

DIN A 4, broschiert, 88 Seiten

Preis 2.— DM zuzüglich Versandgebühren

Bestellungen an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1

Postfach